Marktgemeinde Seckau

8732 SECKAU · Bezirk Murtal
TEL. 0043 3514 5205
FAX 0043 3514 52054
MAIL: gde@seckau.gv.at
WEB: www.seckau.at

Richtlinie für die Gewährung eines Mobilitätszuschusses an Studierende

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, der Abwanderung von Jugendlichen aus der Marktgemeinde Seckau entgegenzuwirken.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Seckau gewährt bis auf Widerruf für Studierende einen Mobilitätszuschuss.
(2) Der Zuschuss kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Seckau gewährt werden.
(3) Es kann kein Rechtsanspruch für die Gewährung des Zuschusses geltend gemacht werden.

3. Förderungswerber

Förderungswerber können Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seckau sein. Als Studierende werden jene Personen bezeichnet, die eine Ausbildung absolvieren, die mit einem österreichischen, akademischen Grad nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen, eines Universitätslehrganges, eines Lehrganges zur Weiterbildung eines Hochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters endet.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Mobilitätszuschuss wird gewährt, wenn
(1) der/die Studierende während des gesamten Semesters, für das der Mobilitätszuschuss beantragt wird, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seckau gemeldet hatte.
(2) eine Studienbestätigung für das absolvierte Wintersemester bis spätestens 30.06. des Jahres und für das absolvierte Sommersemester bis spätestens 31.12. des Jahres am Marktgemeindeamt vorgelegt wird.
(3) der Mobilitätszuschuss persönlich, mündlich oder schriftlich beantragt wird.

5. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Der Mobilitätszuschuss beträgt € 100,-- pro Semester und wird maximal für die Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semester gewährt.
(2) Der maximale Zuschuss pro Studierenden beträgt somit maximal € 1.000,-- (10 Semester á 100,--).
(3) Nach dem vollendeten 30. Lebensjahr erlischt der Anspruch auf einen Mobilitätszuschuss für Studierende.

6. Auszahlungsbestimmungen

(1) Der Mobilitätszuschuss wird jeweils für das abgelaufene Studiensemester gewährt. Die erstmalige Beantragung des Mobilitätszuschusses ist für das Wintersemester 2021/2022 möglich.
(2) Der Mobilitätszuschuss wird entweder in bar ausbezahlt oder bei Bekanntgabe einer Bankverbindung mit IBAN und BIC überwiesen.
(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Marktgemeinde Seckau. Diese behält sich vor, die Förderung jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen. Die Grundlage dieses Mobilitätszuschusses ist der Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2021.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Voraussetzungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 08.10.2021 in Kraft.

Marktgemeinde Seckau

8732 SECKAU · Bezirk Murtal
TEL. 0043 3514 5205
FAX 0043 3514 52054
MAIL: gde@seckau.gv.at
WEB: www.seckau.at

Antragsformular um Auszahlung des Mobilitätszuschusses

Für das Wintersemester/Sommersemester 20..../20....

(Unzutreffendes bitte streichen)

Name des Förderwerbers: _____

Adresse: _____

Studium: _____

Bankverbindung: AT _____

BIC _____

Seckau, am _____

_____
(Unterschrift FörderwerberIn)

Beilage:
Studienbestätigung